

# Personalfragebogen

für Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis 450,00 €

per Fax an: 0351 - 320298-99

Firma:



## Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsort
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort	
Anschriftenzusatz	Telefon	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
E-Mail Adresse		Staatsangehörigkeit	
IBAN		Kontoinhaber	
BIC		Bank/ Sparkasse	

## Angaben zur Versicherung

Krankenkasse / Ort	Private Krankenversicherung		
Rentenversicherungsnummer	Letzte Pflichtkasse bei Privatversicherten		

## Zeitraum

Eintrittsdatum	befristet bis	Pauschalversteuerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		wenn nein	Steuerklasse:

## Sonstige Angaben

<input type="checkbox"/> Rentner wg. Alters	<input type="checkbox"/> sonstige Rentner	<input type="checkbox"/> Schüler
<input type="checkbox"/> Student	<input type="checkbox"/> Beamter	

## Entlohnung

Bruttogehalt	oder Stundenlohn	Arbeitszeit wöchentliche Arbeitszeit: _____ Std.
--------------	------------------	---

Fahrtkostenzuschuß für öffentliche Verkehrsmittel: \_\_\_\_\_

Km einfache Entfernung Wohnung-Arbeit: _____	(für Fahrtkostenerstattung)
--	-----------------------------

## Andere Einkünfte:

Ich übe bereits eine andere Tätigkeit aus?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verdienst der Tätigkeit:	1. _____ €	
	2. _____ €	
	3. _____ €	

**Ich verpflichte mich Arbeitslohnänderungen SOFORT mitzuteilen!!!**

## Erklärung zur Rentenversicherung:

Ich wünsche eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

ja  
 nein

## Erklärung des Arbeitnehmers:

**Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, jede Abweichung zu obigen Angaben unverzüglich mitzuteilen.**

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

# Personalfragebogen

für Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis 450, 00 €

per Fax an: 0351 - 320298-99



**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht  
bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach  
§ 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch -Sechstes Buch- (SGB VI)**

Arbeitnehmer:

Name	Vorname	Rentenversicherungsnummer
------	---------	---------------------------

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Arbeitnehmer

# **Personalfragebogen**

**für Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis 450, 00 €**

per Fax an: 0351 - 320298-99

## ***Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht***

### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450- Euro- Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil im Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

einen frühen Rentenbeginn

Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)

den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung

den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und

die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester- Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber -möglichst mit beiliegenden Formular- schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich alle weiteren -auch zukünftige- Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht wiederrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob- Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob- Zentrale folgt.

### **Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig Berücksichtigt wird.